

# Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau

Für die Unkrautregulierung im Zuckerrübenanbau werden in der Praxis Herbizide eingesetzt. Einige der eingesetzten Wirkstoffe können die Wasserqualität von Fliess- und Grundgewässern beeinträchtigen.

Eine Möglichkeit zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes im Zuckerrübenanbau stellt die mechanische oder kombiniert mechanisch-chemische Unkrautbekämpfung dar. Durch den Einsatz von Hackgeräten lassen sich bei vergleichbaren Erträgen die Herbizidaufwandmengen um 30 bis 65 % reduzieren.

## Beiträge für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau

Für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird gemäss Direktzahlungsverordnung Art. 82 bis und mit 2021 ein jährlicher Betrag pro Hektare ausgerichtet. Für den interessierten Bewirtschafter und die interessierte Bewirtschafterin stehen drei Massnahmen (M1, M2 und M3) im Herbizid- und eine Massnahme (M4) im Fungizid- bzw. Insektizidbereich zur Auswahl (siehe Rückseite).



Neue Hackgeräte können dank GPS- und Kameraunterstützung von einer Person bedient werden und erreichen hohe Flächenleistungen bei hoher Präzision.

## Voraussetzungen und Auflagen

Auf den angemeldeten Flächen dürfen keine Herbizide, Insektizide und Akarizide eingesetzt werden, die auf der Liste «Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotenzial», Anhang 9 des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel, aufgeführt sind. Zusätzlich ist der Einsatz von Chloridazon nicht zugelassen. Die Liste ist abrufbar unter:

[www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Nachhaltige Produktion > Pflanzenschutz > Pflanzenschutzmittel > Aktionsplan Pflanzenschutzmittel

Folgende Flächen können nicht für den Beitrag für reduzierten Herbizideinsatz für Zuckerrübenanbau angemeldet werden:

- Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Art. 66 ausgerichtet wird.
- Flächen die für die schonende Bodenbearbeitung mit Herbizidverzicht nach Art. 81 angemeldet sind.

## Anmeldung der Massnahmen

Die Anmeldung erfolgt jährlich und einzelparzellenweise. Bei der Anmeldung ist anzugeben, welche Massnahme oder Massnahmenkombination im Rübenanbau umgesetzt wird.

Eine Massnahme im Herbizidbereich (M1, M2 oder M3) kann mit der Massnahme im Fungizid-/Insektizidbereich (M4) kombiniert werden.

In einem zweiten Schritt sind die betroffenen Flächen anzumelden. Auf allen angemeldeten Flächen muss dieselbe Massnahme oder Kombination von Massnahmen umgesetzt werden.

## Gesuch für die Beiträge

Im Rahmen der ordentlichen Datenerhebung für die Direktzahlungen sind die Flächen zu bezeichnen, auf denen die angemeldete Massnahme oder Massnahmenkombination umgesetzt wird. Bei Fragen zu den anzumeldenden Flächen wenden Sie sich an das zuständige kantonale Landwirtschaftsamt.

## Aufzeichnungen

Folgende Aufzeichnungen müssen pro angemeldeter Fläche geführt werden:

- Eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge
- Datum der Behandlung

Die Aufzeichnungen erfolgen im Rahmen des ÖLN. In welcher Form sie geliefert werden müssen, bestimmt der Kanton.



Mit der Bandspritze kann die Behandlung auf die Reihe begrenzt werden, wodurch Herbizid eingespart wird.



Die flexiblen Fingerhacken ermöglichen das Hacken in den Reihen ab ca. 4-Blatt-Stadium.

